

ZH_OBERGERICHT SR230007 vom 17. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR230007

FR: ZH_OBERGERICHT SR230007 du 17 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SR230007 del 17 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. April 2023 liess der Gesuchsteller ein Revisionsgesuch gegen die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 18. September 2019 sowie der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. und 25. Oktober 2019 stellen (Urk. 1). Mit Eingabe vom 13. April 2023 ergänzte die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers das erwähnte Revisionsgesuch um den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 29. September 2019 (Urk. 3). Die angefochtenen Strafbefehle wurden im Nachgang zu den Akten gereicht (Urk. 6, Urk. 7/1-4). Alle Strafbefehle erwuchsen in Rechtskraft.

E. 2

Mit Beschluss vom 26. Mai 2023 wurde das Revisionsgesuch den Staatsanwaltschaften Limmattal / Albis, Zürich-Sihl und Zürich-Limmat zur freigestellten Stellungnahme zugestellt. Zugleich wurde dem Revisionsgesuch die aufschiebende Wirkung erteilt und der Bewährungs- und Vollzugsdienst angewiesen, den Strafvollzug des Gesuchstellers auszusetzen, bis über das Revisionsgesuch entschieden sei (Urk. 16). Die genannten Staatsanwaltschaften verzichteten alle ausdrücklich auf eine Stellungnahme zum Revisionsgesuch (Urk. 18-20).

E. 3

Wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen.

E. 4

Der Gesuchsteller bringt vor, dass bei ihm die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie gestellt worden sei. Nach der Beschreibung seiner Erkrankung im Arztbericht vom 23. Mai 2022 sei davon auszugehen, dass er nicht in der Lage gewesen sei, eine Verfügung wie eine Ein- oder Ausgrenzung zu verstehen und sich danach zu verhalten (Urk. 1 und Urk. 2/2). Es sei demnach zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Handlungen im September/Oktober 2019 (Widerhandlungen gegen das AIG aufgrund der Missachtung der Ausgrenzungsverfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 9. April 2013) schuldunfähig gewesen,

- 4 - weswegen um eine Revision der Strafbefehle ersucht und Freisprüche beantragt würden (Urk. 1).

E. 5

Dem ärztlichen Bericht der Psychiatrie St. Gallen Nord vom 23. Mai 2022 lässt sich entnehmen, dass der Gesuchsteller an einer paranoiden Schizophrenie mit formalen

Denkstörungen und Wahrnehmungsdefiziten/-verzerrungen leide, seit Dezember 2019 konstant unter antipsychotischer Medikation stehe und stationär in der Klinik bzw. im Spezialwohnheim C._____ untergebracht sei (Urk. 2/2 S. 2). Der Gesuchsteller äussere zudem Ängste, dass er wieder in einen schlechteren Zustand zurückfallen könnte, so wie vorher. Im Jahr 2010 sei der Gesuchsteller erstmals stationär untergebracht gewesen mit der Verdachtsdiagnose "paranoide Schizophrenie". Danach seien weitere Aufenthalte in den Jahren 2017 und 2019 in der PUK Zürich dokumentiert. Die dem Gesuchsteller in den Strafbefehlen zur Last gelegten Verstösse gegen die Ausgrenzungsverfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 9. April 2013 umfassen alle den Zeitraum von September/ Oktober 2019 (vgl. Urk. 7/1-4).

E. 6

Die Diagnose der paranoiden Schizophrenie und der aktuelle und die bisherigen stationären Aufenthalte des Gesuchstellers sind neue Tatsachen, die ohne Weiteres geeignet sind, eine wesentlich mildere Strafe bzw. einen Freispruch infolge eingeschränkter bzw. fehlender Schuldfähigkeit zu bewirken, weshalb der Revisionsgrund der neuen Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO gegeben ist. Das Revisionsgesuch ist demnach gutzuheissen.

E. 7

Heisst das Berufungsgericht ein Revisionsgesuch gut, fällt es selber einen eigenen Entscheid, sofern es die Aktenlage erlaubt (Art. 413 Abs. 2 lit. b StPO). Vorliegend ist aufgrund des ärztlichen Berichts, wonach der Gesuchsteller wegen seiner Erkrankung an formalen Denkstörungen und Wahrnehmungsdefiziten/-verzerrungen leidet und den Feststellungen des Gerichts aus den beigezogenen Verfahrensakten, wonach sich der Gesuchsteller während den Befragungen sehr auffällig verhielt und wirre Aussagen machte (vgl. Urk. 12/2 F/A 5 und F/A 21; Urk. 13/1 S. 1 unten; Urk. 14/1 S. 1 unten und Urk. 14/2; Urk. 15/1 unten und Urk. 15/2 F/A 3), davon auszugehen, dass der Gesuchsteller zu den Zeitpunkten der vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das AIG (Missachtung der Ausgren-

- zungsverfügung des Migrationsamtes des Kantons Zürich vom 9. April 2013) nicht in der Lage war, sich gemäss dieser Anordnung zu verhalten. Dafür spricht namentlich auch seine Aussage, wonach der Staatsanwalt ihm gezeigt habe, dass er ausgegrenzt sei, was er gar nicht verstehe (Urk. 15/2 F/A 15). Mit der Verteidigung des Gesuchstellers ist demnach von einer Schuldunfähigkeit des Gesuchstellers auszugehen. Der Gesuchsteller ist folglich freizusprechen.

E. 8

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 9

Der Gesuchsteller befand sich nach Auskunft des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung insgesamt 79 Tage in Haft (Urk. 21). Zudem wurden dem Gesuchsteller in den angefochtenen Strafbefehlen insgesamt 5 Tage an die Sanktion angerechnet (vgl. Urk. 7/1-4). Der Gesuchsteller ist für diese zu Unrecht erlittene Haft von 84 Tagen zu entschädigen. Die Höhe beträgt praxisgemäss grundsätzlich Fr. 200.– pro Tag

und kann gegebenenfalls aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nach oben oder nach unten korrigiert werden, wobei die Besonderheiten des Einzelfalls wie die Dauer des Entzugs, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person sowie die Schwere der vorgeworfenen Handlungen zu berücksichtigen sind (Urteil des Bundesgerichtes 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3.2 m.w.H.). Der Gesuchsteller ist/war nicht erwerbstätig und hat folglich keine wirtschaftlichen Einbussen erlitten. Zudem hat/hatte er auch keine finanziellen Verpflichtungen (Lebenshaltungskosten etc.). Es erscheint nach Berücksichtigung der konkreten Umstände ein Ansatz von Fr. 100.– pro Tag gerechtfertigt. Entsprechend ist dem Gesuchsteller für die zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung von insgesamt Fr. 8'400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

E. 10

Die Verfahrenskosten aus den aufgehobenen Strafbefehlen sind infolge der Freisprüche auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 11

Die Gerichtsgebühr für das Revisionsverfahren fällt bei diesem Verfahrensausgang ausser Ansatz. Der amtlichen Verteidigung ist zudem Frist anzusetzen,

- 6 - um ihre Aufwendungen für das vorliegende Revisionsverfahren mittels Honorarnote geltend zu machen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.